

HAFTUNG DES BEAMTEN

A. Der Beamte hat Rechtsgüter seines Dienstherrn geschädigt

Beispiel: Der Beamte bedient den Dienstkopierer falsch, so dass dieser beschädigt wird.

Schädigt der Beamte Rechtsgüter seines Dienstherrn, so hat der Dienstherr Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Voraussetzungen des § 48 BeamtStG vorliegen¹: „Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Zur Pflichtverletzung: Ausreichend ist jede Verletzung dienstlicher Pflichten (die wichtigsten stehen in §§ 33 ff. BeamtStG und die §§ 47 ff. LBG). Dazu gehört auch (ganz schlicht) die zentrale Pflicht des Beamten, die ihm übertragenen Amtsaufgaben korrekt und sorgfältig zu erfüllen.

Die Pflicht muss vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden sein. Nach ständiger Rechtsprechung² handelt der Beamte grob fahrlässig, „wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss, oder die einfachsten, ganz nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt“.

Hat die Pflichtverletzung kausal zu einem Schaden beim Dienstherrn geführt, so kann dieser Schadensersatz vom Beamten verlangen. Die BeamtVwV betont, dass der Anspruch gegen den Beamten grundsätzlich geltend zu machen „ist“ (Nr. 43.4). Gleichzeitig wird dort ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen bei hohen Schadenssummen auf diese Geltendmachung ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden kann (Nr. 43.5), u.a. sind dort die Fürsorgepflicht, des Maß des Verschuldens und des bisherige Verhalten des Beamten genannt.

Noch einige praktische Punkte zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs:

Zuständig für die Geltendmachung ist grds. ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 LBG).

Wegen der Komplexität der Materie ist ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt zu beteiligen (so BeamtVwV Nr. 43.2).

Zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegen den Beamten stehen dem Dienstherrn grds. drei verschiedene Wege zur Verfügung. Er kann eine Leistungsklage gegen den Beamten beim Verwaltungsgericht erheben (vgl. § 54 Abs. 1 BeamtStG). Meist wird er aber einen Leistungsbescheid³ erlassen, d.h. durch Ver-

¹ In BW wird diese Norm ergänzt durch § 59 LBG (der z.B. erklärt, dass für diesen Schadensersatzanspruch des Dienstherrn den Schadensersatz nach § 48 BeamtStG gelten die Verjährungsvorschriften des BGB gelten). Ergänzend gelten die Bestimmungen in BeamtVwV Nr. 43.

² Vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 06.08. 2009, 2 B 9.09; Sächsisches OVG, Urt. v. 14.10. 2010, 2 A 445/09.

³ Auch wenn es an dieser Stelle im Skript inhaltlich nicht „passt“, vorsorglich dennoch folgender Hinweis: Eine Besonderheit gilt für Regressansprüche des Dienstherrn aus § 48 Satz 1 BeamtStG nach dessen Inanspruchnahme durch einen außenstehende geschädigten Dritten im Weg der Staatshaftung: Weil Art. 34 Satz 3 GG hierfür zwingend den Zivilrechtsweg vorschreibt, können diese Rückgriffsansprüche gegen den Beamten ausnahmsweise *nicht* per Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich daher, auf ein Schuldanerkenntnis des Beamten hinzuwirken, um eine solche (zivil-)gerichtliche Klage zu vermeiden. In diesen Fällen sollte auch auf eine Aufrechnung verzichtet werden – wegen der unterschiedlichen Rechtswege (für den Besoldungsanspruch: Ver-